

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und für alle uns erteilten Aufträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

A. Handelsgeschäfte

I. Preise

- (1) Es gelten unsere am Tage der Lieferung allgemein gültigen Preise.
- (2) Unsere Preise verstehen sich ab Lager ohne Verpackung; hinzu kommen die gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten. Für Bestellungen im Warennettowert über EUR 300,00 ohne Mehrwertsteuer gelten die Preise frei Haus des Empfängers.
- (3) Für Bestellungen im Warennettowert unter EUR 300,00 ohne Mehrwertsteuer erheben wir einen Bearbeitungszuschlag von EUR 25,00 netto.

II. Lieferfristen, Rücktrittsrecht, Liefermengen

- (1) Wir verpflichten uns, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, sofern der Käufer die ihm obliegenden Vertragspflichten ordnungsgemäß eingehalten hat. Die Lieferfrist beginnt am Tage unserer Auftragsbestätigung, bei nachträglicher Änderung des Auftrags am Tage der Bestätigung dieser Änderung. Sie ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umgang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich zu unterrichten und ihre Verpflichtungen den Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferfrist um mehr als 3 Monate überschritten oder zeichnet sich ein längerfristige Lieferunmöglichkeit ab, so sind beide Parteien berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.
- (3) Gerät eine Partei mit der Lieferung oder Abnahme in Verzug, so kann die andere Partei der säumigen Partei eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist können die gesetzliche Rechte auf Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Die Höhe des Schadensersatzanspruches wird auf 5% des Kaufpreises der nicht gelieferten Menge ohne Mehrwertsteuer begrenzt.
- (4) Auf Abruf bestellte Ware wird von uns höchstens drei Monate lang kostenfrei gelagert und dann dem Besteller angedient. Erfolgt keine Abnahme, so gelten die Sätze 2 und 3 des vorstehenden Absatzes 3 entsprechend.
- (5) Wir behalten uns vor, fabrikationsbedingte Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10% der bestellten Menge zu liefern.

III. Verpackung, Versand, Beförderungsgefahr

- (1) Die Verpackung erfolgt handelsüblich unter Berechnung der Selbstkosten.
- (2) Die Auswahl der Transportmittel steht uns frei. Mehrkosten für eine vom Besteller gewünschte, beschleunigte oder besondere Transportart trägt der Besteller.
- (3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch bei frachtfreier Versendung. Die Gefahr geht auf den Besteller über mit der Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten, bei von uns nicht zu vertretender Verzögerung der Versendung mit Meldung der Versandbereitschaft.

IV. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Erzeugnissen bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Schecks, Wechseln oder einem Kontokorrentverhältnis vor.
- (2) Im Falle der Verarbeitung unserer Vorbehaltsware erstreckt sich das Vorbehaltseigentum auf die neu entstandenen Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verarbeitet oder mit diesen verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so tritt dieser schon jetzt seine Eigentumsrechte an den neuen Gegenständen an uns ab.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und in dem von einem ordentlichen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er schon jetzt an uns ab.
- (4) Solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt nicht, wenn sein Abnehmer auf einem Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung besteht. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat

er den Eigentumsübergang von der vollständigen Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer abhängig zu machen.

- (5) Der Käufer tritt hiermit im voraus alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks zur Deckung aller aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an uns ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware oder in vermischtem oder verbundenem Zustand veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware. Solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf selbst einzuziehen, darf sie jedoch weder abtreten noch verpfänden.
- (6) Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen ein Konkurs oder Vergleichsverfahren eröffnet oder wird die Verwirklichung unserer Ansprüche in anderer Weise gefährdet, ist der Käufer verpflichtet, uns auf erste Anforderung unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Dem Käufer wird der Erlös gutgeschrieben, den wir bei bestmöglicher Verwertung erzielen. Die Herausgabe lässt den Bestand des Kaufvertrages im übrigen unberührt.
- (7) Der Käufer ist verpflichtet, uns von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die Folgeansprüche unverzüglich zu unterrichten und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. In diesem Fall wie in den Fällen des Absatzes 6 ist der Käufer auf Verlangen auch verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf sein Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

V. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto auf eines unserer Konten zu leisten.
- (2) Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur unter der Bedingung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechselspesen trägt der Besteller, Skonto entfällt. Scheck- und Wechselzahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Gegenwert bar zu unserer Verfügung steht.
- (3) Geht der Betrag einer Rechnung nicht fristgemäß ein, werden alle unsere noch offenen Forderungen sofort fällig. Sie sind von diesem Tag an mit Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, alle noch offenen Lieferverpflichtungen von der vorherigen Zahlung oder der Gestellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.
- (4) Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Er darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

VI. Gewährleistung

- (1) Mängelrügen müssen unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 14 Tagen, bei verborgenen spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Eintreffen der Ware, schriftlich bei uns eingehen. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- (2) Geringe Abweichungen in Farben, Aussehen oder Abmessungen der Ware begründen kein Rügerecht.
- (3) Bei berechtigten Mängeln haben wir das Wahlrecht, entweder mangelfreien Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt eine Nachbesserung fehl, so bleiben dem Käufer die gesetzlichen Rechte auf Wandlung oder Minderung.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer, als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt worden ist. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VIII. Erfüllungsort Gerichtsstand. Vertragsrecht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Bürositz in Ostbevern
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist Warendorf
- (3) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- (4) Sollten einzelne Klauseln dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die Parteien haben eine etwa unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

B. Dienstleistungen, Beratungsdienste

- (1) Marktforschungen erfolgen nach der gründlichsten im vereinbarten Zeitrahmen möglichen Recherche. Angelegt werden akademische Sorgfaltskriterien. Die recherchierten Fakten werden, wenn möglich, durch Quellenangaben belegt, wenn nicht Diskretionserfordernisse dem entgegenstehen. Schlussfolgerungen und eigene Berechnungen der Rechercheure erfolgen ohne Gewähr, und dem entsprechend kann keine Haftung für die wirtschaftlichen Resultate von Handlungen aufgrund jener Information übernommen werden. Dies gilt besonders für aus kurzfristigen Änderungen von Parametern (Gesetzesnovellierungen, unvorhergesehene statistische Verwerfungen, Force Majeure etc.) resultierende Fehlberechnungen und -schlüsse.
- (2) Beratende Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den Erfahrungen und Einschätzungen des Beraterteams. Für die resultierenden unternehmerischen Entscheidungen und daher auch für deren wirtschaftliche Folgen trägt der Klient als selbständig agierender Unternehmer die volle Verantwortung.
- (3) Reisen im Auftrag erfolgen, sofern nicht anders geregelt, in vorheriger Absprache mit dem Kunden. Die Kategorien von Beförderung und Unterkunft werden vor Reiseantritt ausdrücklich abgestimmt, wobei jedoch grundsätzlich gilt: Internationale Flüge Business Class, nationale Flüge nach Verfügbarkeit (in China i.d.R. First Class), außerchinesische Hotels Orientierungskategorie 4 Sterne, innerchinesische Hotels 4-5 Sterne, nach Verfügbarkeit (Dongfang verfügt über diverse Corporate Verträge mit Hotels, die wir für Kundenbegleitung zur Verfügung stellen).

Sonstige unvorhergesehen entstehende Kosten, die einen Gegenwert von EUR 300,- übersteigen, veranlagt Dongfang nur nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung mit dem Kunden.

- (4) Die Form der schriftlichen Studien entspricht im wesentlichen akademischen Standards. Sie umfasst: Problembeschreibung, Inhaltsverzeichnis, inhaltlich strukturierte Studie, Zusammenfassung, ggf. Strategieempfehlung, Quellennachweise.
Studien werden im allgemeinen in deutscher Sprache abgefasst. Abfassung in Englisch und Chinesisch erfolgt gegen Aufpreis Englisch 5 %, Chinesisch 15 %), und schließen eine persönliche mündliche Präsentation ein.
- (5) Als Tageshonorarsätze gelten, falls diese Methode der Honorierung vereinbart wurde:
Geschäftsführer: EUR 1.300,00/Tag, Mitarbeiter Deutschland: EUR 900,00/Tag,
Mitarbeiter China: EUR 600,00/Tag
- (6) Spesensätze und Fahrtkosten: Gegenwärtig VR China EUR 47,00/Tag, alternativ, falls gesondert vereinbart, gemäss Tagessätzen geltender finanzamtlicher Verordnungen; Fahrtkosten mit PKW nach EUR 0,55/km, mit öffentlichen oder gemieteten Fahrzeugen nach Beleg (Mietwagenkategorie PDMR, falls nicht anders vereinbart).
- (7) Notwendige Aufwendungen zur Materialbeschaffung (Archivgebühren, Ausgaben für Veröffentlichungen etc.) trägt Dongfang. Nur bei außerordentlich hohen Materialgebühren (z.B. Beschaffung vertraulichen Materials durch persönliche Zuwendungen) wird mit dem Klienten vorher Abstimmung erzielt.
- (8) Beratungshonorare verstehen sich stets zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem Dongfang über den Gegenwert verfügen kann. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu zahlen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Skonti werden nicht gewährt. Für jede durch Dongfang erfolgte Rechnung, frühestens beginnend 2 Wochen nach Zahlungsverzug, werden Mahngebühren in Höhe von EUR 5,- in Rechnung gestellt. Die Aufrechnung mit etwaigen von Dongfang bestrittenen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, soweit der Anspruch nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen), sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Warendorf. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden innerdeutschen Recht.